



Brüssel, den 25. April 2025  
(OR. en)

8287/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0089 (NLE)**

---

---

**ACP 24  
WTO 32  
RELEX 483  
COAFR 80  
FDI 5**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 169 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 169 final.

Anl.: COM(2025) 169 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 25.4.2025  
COM(2025) 169 final

2025/0089 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung (im Folgenden „Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen**

Mit dem Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Abkommen“) soll ein transparenteres, effizienteres und berechenbareres Investitionsklima in Angola gefördert und dadurch das Potenzial des Landes verbessert werden, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und zu halten. In diesem Sinne ist es das Ziel des Abkommens, das Wirtschaftswachstum, die Diversifizierung und die nachhaltige Entwicklung Angolas zu unterstützen. Das Abkommen trat am 1. September 2024 in Kraft.

#### **2.2. Der Ausschuss für Investitionserleichterung**

Der Ausschuss wurde mit Artikel 43 Absatz 1 des Abkommens eingesetzt, um „das ordnungsgemäße und wirksame Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten“. Er setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen.

Die Aufgaben des Ausschusses sind in Artikel 44 des Abkommens aufgeführt und umfassen unter anderem die Überwachung und Erleichterung der Durchführung des Abkommens.

Nach Artikel 45 des Abkommens ist der Ausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn dies in dem Abkommen vorgesehen ist; diese sind für die Vertragsparteien bindend. Der Ausschuss kann auch geeignete Empfehlungen zu allen vom Abkommen erfassten Fragen abgeben. Der Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen an.

#### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Ausschusses für Investitionserleichterung**

In Artikel 44 Absatz 2 des Abkommens heißt es: „Der Ausschuss für Investitionserleichterung gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.“ Auf der ersten Sitzung des Ausschusses am 21. Januar 2025 kamen die Vertragsparteien überein, ihre internen Verfahren einzuleiten, um einen Beschluss des Ausschusses für Investitionserleichterung in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) anzunehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Regeln für die Organisation und die Arbeitsweise des Ausschusses für Investitionserleichterung festzulegen.

Der vorgesehene Rechtsakt ist für die Vertragsparteien bindend im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens, nach dem die Beschlüsse des Ausschusses „für die Vertragsparteien bindend“ sind. Nach Artikel 2 des vorgesehenen Rechtsakts tritt „[d]ieser Beschluss ... am Tag seiner Annahme in Kraft“.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der

Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu unterstützen. Dieser Standpunkt sollte auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung beruhen, der dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts beigelegt ist. Diese Geschäftsordnung ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Ausschusses für Investitionserleichterung zu gewährleisten.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Beim Ausschuss für Investitionserleichterung handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola – eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Ausschuss für Investitionserleichterung annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

##### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

###### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

###### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/829 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und trat am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens ist der Ausschuss für Investitionserleichterung befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn dies im Abkommen vorgesehen ist.
- (3) Nach Artikel 44 Absatz 2 des Abkommens ist es erforderlich, dass der Ausschuss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Es ist angebracht, den im Namen der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss des Ausschusses für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung für die Union bindend ist.
- (5) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu unterstützen, da diese Geschäftsordnung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Ausschusses notwendig ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung zu vertreten ist, beruht auf dem Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Ausschusses für Investitionserleichterung, der diesem Beschluss beigefügt ist.

---

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/829, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/829/oj>.

- (2) Geringfügige technische Korrekturen des Beschlussentwurfs des Ausschusses für Investitionserleichterung können von den Vertretern der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*